

**617/AB**  
vom 07.05.2025 zu 665/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.216.339

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Thau hat am 7. März 2025 unter der Nr. **665/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bedrohungslage bei Faschingsumzügen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *War der Beschuldigte des Vorfalls vom 4. März 2025 bereits polizeilich bekannt?*
  - a. *Falls ja, in welchem Zusammenhang?*
- *Wurde der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit für andere Straftaten verurteilt?*
  - a. *Wenn ja, für welche?*
- *Gab es im Zusammenhang mit dem Vorfall Hinweise darauf, dass der Beschuldigte oder andere beteiligte Personen eine Waffe mit sich führten?*
- *Bestand bei dem Vorfall ein religiöses Motiv seitens des Beschuldigten?*
- *Wo liegt der aktuelle Wohnort des Beschuldigten?*
- *Welche Staatsbürgerschaft besitzt der Beschuldigte?*
  - a. *Falls er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, besteht ein Migrationshintergrund?*
  - b. *Wenn er kein österreichischer Staatsbürger ist, welchen Aufenthaltstitel konnte der Beschuldigte bisher für sich in Anspruch nehmen?*

- i. *Wird ein etwaiger Aufenthaltstitel nun aberkannt?*
- ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf personenbezogene Daten beziehen, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts und aus Datenschutzgründen nicht möglich ist.

**Zur Frage 7:**

- *Wie bewertet das Innenministerium die generelle Sicherheitslage bei Faschingsumzügen in Österreich im Jahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu den Fragen 8, 10 und 12:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Exekutive ergriffen, um die Sicherheit der Faschingsveranstaltungen zu gewährleisten und potenzielle Gefahren zu minimieren?*
- *In welchen Gemeinden wurden gezielt Straßenabsperrungen mit Fahrzeugen oder anderen Mitteln errichtet, und aus welchen sicherheitstechnischen Überlegungen heraus wurden diese Maßnahmen angeordnet?*
- *Welche Erkenntnisse konnten aus den diesjährigen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen zum Schutz der Teilnehmer von Faschingsveranstaltungen in Österreich gewonnen werden und welche Folgemaßnahmen resultierten daraus für die kommende Faschingssaison 2025/2026?*

Faschingsumzüge werden, soweit bekannt, gegebenenfalls durch Absperrmaßnahmen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gesichert. Schwerpunkt ist dabei die Verkehrslenkung sowie die Sicherung unter Berücksichtigung sicherheitspolizeilicher Aspekte. Von einer weitergehenden Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger detaillierter Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 9:**

- *In welchem Umfang wurden bei Faschingsumzügen in Österreich zusätzliche Polizeikräfte eingesetzt?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zur Frage 11:**

- *Verfügte das Innenministerium, insbesondere die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), im Vorfeld über Erkenntnisse zu einer konkreten Bedrohung für eine oder mehrere dieser Veranstaltungen?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Aktuelle oder zukünftige Ermittlungen könnten konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Gerhard Karner

